

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 24 / 45. Jahrg.

17. Juni 1932

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN,
STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freilag. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.— Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktions-
schluß: Montag, Ferruf: B 2, Lützow 5583.
Verlag: Johannes Haß, Berlin W 9. — Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8—9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagsort Schkeuditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Um die letzten Vorschläge der Steindruckereibesitzer

Leider müssen wir mit unserm Bericht über die Tarifsituation im Lithographie- und Steindruckgewerbe wieder einmal hinter den Ereignissen herrennen. Denn ehe diese Zeilen den Kollegen zu Gesicht kommen können, haben die zuständigen Kollegen schon darüber entschieden, ob die Basis für einen Tarif des Flachdruckes gefunden worden ist oder ob zukünftig ohne Tarif gearbeitet werden soll. Wie wir schon berichteten, war der so ganz eigenartige Ausgang des von den Unternehmern erbetenen Schlichtungsverfahrens dem Schutzverband Anlaß, seinen Ausschuß zur Stellungnahme zu berufen. Über den Ausgang dieser Beratungen gehen verschiedene Gerüchte um. Positiv ist, daß der Vorsitzende des Schutzverbandes Anlaß nahm, vor weiteren Maßnahmen Rücksprache mit den Kollegen Haß und Herbst zu nehmen. Das Ergebnis dieser Aussprache war, noch einmal in Beratungen der Vorstände zu versuchen, die Basis für einen neuen Tarif zu finden. Diese Aussprache hat am 8. Juni stattgefunden, wie bereits ebenfalls angekündigt war.

Daß diese Aussprache wieder einen ganzen Tag und mehr als eine halbe Nacht dauern würde, war vorher kaum anzunehmen. Aber im Steindruckgewerbe gehts scheinbar ohnedem nicht. Jedenfalls wurde wieder bis ins fast Endlose gestritten. Die Stellungnahme der Gehilfenvertreter war dabei eindeutig und klar. Sie erklärten erneut, daß sie, um ein tariflich gebundenes Verhältnis zu ermöglichen, einer Verlängerung der Laufzeit des verfallenen Tarifes um ein Jahr zustimmen würden, im übrigen läge die Initiative für Vorschläge bei den Unternehmern.

Wie die Vorschläge der Unternehmer dann aussahen, braucht der Kollegenschaft nicht erst dargelegt zu werden. Die Not der Betriebe, die diese Vorschläge angeblich erfordere, wurde wieder schwarz in schwarz gemalt. Natürlich weiß die Gehilfenschaft, daß die Weltwirtschaftskrise auch von unsern Betrieben ihre Opfer verlangt. Wäre dem nicht so und nur die Gehilfenschaft von der Arbeitslosigkeit bis zur Verzweiflung gepeinigt, würden die Unternehmer jetzt mit der Gehilfenschaft wie auf einem vornovemberlichen Kasernenhof exerzieren. Aber auch hier liegt der Knüppel beim Hunde, wie unvorsichtigen Unternehmeräußerungen zu entnehmen war. Denn da die Ansichten und Forderungen jeder Vertragspartei in den vielen Verhandlungen der letzten Wochen jedem bekannt waren, vollzogen sich die Auseinandersetzungen in konzentriertester Form und waren bis zum Bersten mit Konflikten angefüllt. Infolgedessen löste zuletzt eine dramatische Szene die andere ab. Ja, es gab sogar Zusammenstöße wie sie bisher unseres Wissens nicht zu verzeichnen waren. Daraus mögen die Kollegen entnehmen, was

sich jetzt im Lithographie- und Steindruckgewerbe tut.

Die einzelnen Phasen der geführten Verhandlung noch nachträglich in behaglicher Breite zu schildern, hat keinen Zweck, entscheidend ist das Endergebnis. Und als Schluß ergab sich folgender

Letzter Unternehmensvorschlag:

§ 2. Arbeitszeit.

Ziffer 1, Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends.“

Ziffer 2, letzter Satz:

„Die erste Schicht kann auch um 6 Uhr früh beginnen“ wird gestrichen.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„In Fällen von Arbeitsmangel kann der Prinzipal mit seinem Personal bzw. dessen gesetzlicher Vertretung eine Verkürzung der Arbeitszeit für den ganzen Betrieb oder einzelne Abteilungen des Betriebes vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so kann der Prinzipal nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung die Kurzarbeit mit einer Frist von 3 Tagen ansagen, wobei der Ansagetag mitgerechnet wird. Mit der gleichen Frist kann der Prinzipal den Übergang von der Kurzarbeit zu einer längeren Arbeitszeit bis zur Vollarbeit ansagen.

Die über die jeweils veränderte Arbeitszeit hinausgehenden Einzelüberstunden bis zu 48 Stunden sind den Gehilfen mit 10 Proz. Zuschlag zu bezahlen.“

Protokollvermerk.

„Die Gehilfenvertreter werden auf die Gehilfen dahingehend einwirken, daß bei anfallender Arbeit einer Vereinbarung über eine Verlängerung der bestehenden Kurzarbeit ohne Einhaltung der dreitägigen Ansagefrist keine Schwierigkeiten gemacht werden.“

Die Protokollerklärung zu § 2 Ziffer 2 fällt weg.

§ 3. Mindestlohn.

Ziffer 4b, 2. Satz fällt weg.

Die Protokollerklärung zu Ziffer 4 fällt weg.

§ 4. Überstunden.

Ziffer 4.

„Der Zuschlag für Überstunden beträgt an Wochentagen 25 Proz., an Sonn- und Feiertagen 75 Proz. zum 48. Teil des vollen Wochenlohnes.“

§ 5. Lehrlingswesen.

Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„Das Wochengeld der Lehrlinge beträgt:

im 1. Lehrjahr 4.— RM.

im 2. Lehrjahr 8.— RM.

im 3. Lehrjahr 12.— RM.

im 4. Lehrjahr 16.— RM.“

Protokollvermerk.

„Die Regelung des Wochengeldes im 4. Lehrjahr für Notenstecherlehrlinge wird zur Erledigung nach Leipzig überwiesen.“

Die Protokollerklärung zu Ziffer 6 bis 9 wird gestrichen.

§ 6. Feiertagsbezahlung.

Protokollerklärung.

„Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, daß an dem bestehenden Zustand der Feiertagsbezahlung laut § 6 im laufenden Tarifjahr 1932/33 nichts geändert wird.“

§ 7. Ferien.

Protokollerklärung zu Ziffer 1 und 2:

In Anbetracht der Notzeit wird für die Tarifdauer bis 31. Mai 1933 folgende Regelung getroffen:

„Alle Gehilfen, die im letzten Beschäftigungsjahr voll gearbeitet haben, erhalten für das Tarifjahr 1932/33 75 Prozent der ihnen zustehenden Ferien bezahlt.

Kurzarbeiter erhalten gemäß der Protokollerklärung zu § 7 des Tarifes die Entschädigung für den Urlaub anteilig vergütet, jedoch nicht mehr als 75 Prozent ihres Vollarbeiterlohnes.“

§ 10. Lohnzahlung und Kündigung.

Protokollerklärung zu Ziffer 2:

„Für das Tarifjahr 1932/33 gilt an Stelle der Ziffer 2 des § 10 die einwöchige Kündigungsfrist.“

Ziffer 6, 2. Satz erhält folgende Fassung:
„Nach dieser Zeit tritt die einwöchige Kündigungsfrist in Kraft.“

§ 22. Gültigkeitsdauer des Tarifvertrages.

1. Der Tarif gilt auf die Dauer von einem Jahr, und zwar vom 1. Juni 1932 bis 31. Mai 1933.

2. Wird der Tarifvertrag drei Monate vor Ablauf von keiner Seite gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

3. Abänderungsanträge sind vier Monate vor Ablauf des Tarifes einzubringen und müssen innerhalb eines Monats beraten werden.

Allgemeine Protokollerklärung.

Die Bestimmungen des § 3 Absatz 4 und § 5 Absatz 16 werden verlängert mit der Maßgabe, daß dieselben jeweils am Freitag mit einer Frist von 6 Wochen wieder zum Freitag, frühestens jedoch zum 2. September 1932, kündbar sind.

Dieses Verhandlungsergebnis hat inzwischen den zuständigen Kollegen zur Prüfung und Beurteilung vorgelegen. Vorher nahm am Sonntag, dem 12. Juni Verbandsvorstand, Verbandsbeirat und Verbandsausschuß zu diesem letzten Vorschlag Stellung. Daß darin eine erneute Belastung der Kollegenschaft liegt, wäre sinnlos bemänteln zu wollen. Die Verbandskörperschaften waren sich auch klar darüber, was jede einzelne Bestimmung bedeutet. Gegenüber steht die tariflose Zeit und eine politische Situation, die beide stärkste Beachtung erzwängen. Daneben ist die wirtschaftliche Entwicklung noch immer so geartet, daß nichts von einem Aufstieg zu sehen ist. Ganz von selbst sprang deshalb die Erwägung in den Vordergrund, daß es ratsamer sei, diesen letzten Vorschlag der Unternehmer anzunehmen. Nach reiflicher Erwägung und Prüfung aller Umstände und Bedingungen kamen dann die verantwortlichen Verbandsinstanzen zu dem Beschluß, der Kollegenschaft die Annahme dieser letzten Untermervorschläge zu empfehlen.

Die verantwortlichen Verbandskörperschaften haben mit diesem Beschluß der Kollegenschaft gut geraten. Auch wir sind der Überzeugung, daß es in der Jetztzeit darauf ankommt, das Ganze möglichst ungefährdet über den Berg zu bringen. Wir zweifeln nicht daran, daß ein erheblicher Teil von Kollegen auch in einer tariflosen Zeit die Positionen hält. Wir sind uns aber auch klar darüber, daß die Gehilfenschaft nicht ganz ohne Verluste aus diesem Ringen hervorgehen würde. Die uns umgebende Umwelt allein schon übt ihre Wirkungen aus. Differenzierte Lohn- und Arbeitsbedingungen hemmen aber dann einen Aufstieg erst recht. Weil es zugleich gilt, die Zukunft zu bereiten, muß die Gegenwart uns solidarisch sehen. Diese Solidarität liegt in der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen, die durch Annahme des letzten Untermervorschlags als Tarif gewährleistet wird. Darin findet die Empfehlung der Annahme ihre volle Begründung und es ist nur zu hoffen, daß die Kollegen einsichtig genug sind, diesem guten Ratschlag zu folgen.

* * *

Für das Chemigraphiegewerbe fanden die Verhandlungen wegen der von den Unternehmern beantragten Verbindlicherklärung des gefällten Schiedsspruches am 13. Juni im RAM. statt. Die Unternehmer betonten, daß sie tariffreundlich seien und daß im graphischen Gewerbe auf der Grundlage des Schiedsspruches bereits tarifliche Regelungen erfolgt seien. Der Schiedsspruch bringe zwar keiner Tarifpartei das Gewünschte, sei aber vielleicht darum gerade das Gegebene und ein Ausgleich. Sie forderten deshalb, die beantragte Verbindlichkeit auszusprechen. — Kollege Haß als Gehilfensprecher konnte auch darauf verweisen, daß die Gehilfenschaft einen Tarif wünscht. Aber auf der Grundlage des Schiedsspruches sei keine Vereinbarung zu treffen. Die Gehilfenschaft habe den Schiedsspruch abgelehnt und dieses Veto gelte für den Verband.

Mit dieser Erklärung mußten die angesetzten Einigungsverhandlungen als gescheitert angesehen werden. Es wird nun abzuwarten sein, welche Stellung der Arbeitsminister zu dem Antrag der Unternehmer einnimmt.

Staat und Gesellschaft

Der Beruf des Staates, in die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnisse regulierend einzugreifen, war bis heute prinzipiell allgemein anerkannt und findet in den verschiedenen Gesetzen seinen, wenn auch erst nur andeutungsweise Ausdruck. Theoretisch kann sich der Streit um die Grenzen der Staatsgewalt heute nur noch darum drehen, ob die regulierende Tätigkeit des Staates an den bestehenden Eigentumsverhältnis-

sen eine unüberschreitbare Schranke finden soll. Die Gewerkschaften und die Sozialdemokratie spricht der im Staate organisierten politischen Macht unbedingt das Recht zu, im Interesse der Gesamtheit die bisher geltenden Gesetze des bürgerlichen Lebens von Grund aus abzuändern und Privateigentum, wenn vom größeren Betriebe die Rede ist, sei es mit oder ohne Entschädigung, zwangsweise in staatliches Eigentum zu verwandeln. Sie tritt also in dieser Beziehung für eine ganz außerordentliche Machterhöhung des Staates ein, während sie auf der anderen Seite für eine Verminderung jener staatlichen Befugnisse eintritt, die in die persönliche Freiheit des einzelnen eingreifen. Sozialdemokratie und Gewerkschaften bestreiten dem Staate das Recht, die Rede-, Meinungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, kurz, alle jene Rechte, die man unter dem Namen der politischen Freiheit zusammenfaßt, irgendwie zu beschränken. Sie will jede vermeidbare Einmischung des Staates in das Privatleben der Bürger, ihre persönlichen, namentlich gesellschaftlichen Beziehungen, vermieden wissen. Dagegen strebt sie überall dort, wo es sich um die Beziehungen der Menschen zu den wirtschaftlichen Gütern, um die Regelung der Konsumtion und Produktion handelt, eine weitgehende Machtvermehrung des Gemeinwesens an. Die sozialdemokratische bzw. unsere Meinung könnte also so formuliert werden, Freiheit der Menschen im Staate, Herrschaft der Menschen über die sachlichen Güter durch den Staat. Die Menschen bilden durch ihre Beziehungen zueinander die Gesellschaft. Nur ein menschliches Wesen, das fern von seinesgleichen, ohne jede Kenntnis ihrer Existenz, ohne Sprache, ohne Benutzung fremder menschlicher Arbeitsprodukte, Erfahrungen und Erfindungen seit früher Kindheit verlassen, in ewig menschenleerer Einöde für sich dahinlebte, würde im wahren Sinne des Wortes außerhalb der menschlichen Gesellschaft stehen. Jede Beziehung zwischen Mensch und Mensch ist gesellschaftliche Beziehung, jeder Mensch, der zu einem anderen Menschen irgendwelche Beziehungen unterhält, setzt sich dadurch in Berührung mit der Gesellschaft. Die Sprache, die wir sprechen, die Gedanken, die wir denken, die Kleider, die wir tragen, die Häuser, die wir bewohnen, die Speisen, die wir verzehren, sie alle verdanken wir ganz oder teilweise der Hilfe und Mitwirkung anderer Menschen, wie umgekehrt die Tätigkeit, die wir selber entwickeln, anderen uns zum Teil ganz unbekannt Menschen zugeteilt. Die Gesellschaft im wirtschaftlichen Leben hat ebenso viel Mittelpunkte, als es Menschen gibt, und jeder dieser Punkte sendet unzählige verschiedenartige, wechselnde Strömungen nach anderen Punkten, die empfangende und zugleich wiedergebende sind.

So habe ich Beziehungen zu meinen Familienangehörigen und Hausgenossen, zu meinen Mitarbeitern, zu meinen Klassen- und Gesinnungsgenossen, zu meinen Vorgesetzten und Arbeitgebern. Ich habe auch Beziehungen zu dem Lehrer, der mich unterrichtet, zu dem Gewerkschaftsführer, der meine wirtschaftlichen Interessen vertritt, zu dem Schüler, den ich belehre, zu dem Gelehrten, aus dessen Buch ich Anregungen schöpfe usw. So reichen meine Beziehungen über den Umkreis meines häuslichen Herdes, meines Umganges, meiner Vaterstadt, meiner Klasse, meines Volkes weit hinaus in die entlegentesten Gebiete aller Erdteile. Wo die letzten Menschen wohnen, dort allein sind die Grenzen der Gesellschaft. Die Macht der Gesellschaft im wirtschaftlichen Leben beruht auf ihrer Massenhaftigkeit. Das einzelne Individuum wird in sie hineingeboren, und wenn es zum Denken erwacht, findet es sich als ein winziges Atom einem gewaltigen Weltkörper gegenüber. Die Anziehungskraft der Masse reißt es fort und läßt seine Kleinheit für das ungeschärfte Auge im Ganzen verschwinden. Unbildlich gesprochen? Der angeborene Nachahmungstrieb und die Notwendigkeit, sich anzupassen, um nicht unterzugehen, zwingen den einzelnen, zu handeln, wie er andere handeln sieht.

Die Gesellschaft besteht aus lauter einzelnen, von denen ein jeder mit Bewußtsein, Rede und Willen begabt ist. Die Gesellschaft an sich ohne den Staat hat aber so wenig Bewußtsein und Willen, wie der Strom oder der Sturm, wie irgendeine Naturkraft. Sie zwingt nicht mit gesprochenen Drohungen, sondern durch voraussehende Tatsachen.

Der Staat hingegen hat Bewußtsein, Willen und Redekraft. Er befiehlt in Worten, er zwingt durch Taten.

Nun nehmen wir an, daß auch der Staat, wie wir sehen, auf Beziehungen zwischen Mensch zu Mensch, freilich auf Beziehungen ganz besonderer Art beruht. Der Staat ist somit eine besondere, allem anderen übergeordnete Erscheinungsform der menschlichen Gesellschaft, durch ihn und in ihm gewinnt die Gesellschaft Bewußtsein, Gesamtwillen und die Fähigkeit, ihren Willen durch die Sprache auszudrücken. Überall, wo Gesellschaft ist, ist auch Wirtschaft und auch ein Staat. Zwischen Gläubiger und Schuldner steht er mit Wechselordnung und bürgerlichem Gesetzbuch, mit Gerichtsvollziehern und Pfändungskommis-

sionen; zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter steht er mit der Gewerbeordnung und Fabrikinspektoren; alle Beziehungen zwischen Mensch und Mensch unterliegen der gesetzlichen Beschränkung und Regelung durch den Staat.

Überall wo Staat ist, ist aber auch Gesellschaft. Und durch diesen Umstand auch Wirtschaftsleben. Menschen daher, Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, die in den Anschauungen, Gewohnheiten, Erfahrungen der Gesellschaft und ihrer eigenen engen Kreise aufgewachsen sind, geben Gesetze und überwachen ihre Ausführung. Sie geben die Gesetze für Menschen und müssen sie ausführen lassen von Menschen, die wieder Mitglieder einer gegenwärtig lebenden Gesellschaft sind, in deren Gebräuchen sie leben, deren Gewohnheiten sie folgen, von deren Anschauungen, Ideen und selbst Vorurteilen sie erfüllt sind. Die Gesellschaft wird von besonderem zum allgemeinen; der Staat wird vom allgemeinen zum besonderen. In der Gesellschaft vereinigen sich zahlreiche gleichgerichtete individuelle Handlungen und Meinungen zu einer Macht, die ihre Wirkung auf den Staat ausübt. Im Staat ist nur ein allgemeiner Wille vorhanden, der auf die Handlungen der einzelnen hemmend oder fördernd einwirkt. So kann man die Gesellschaft einem Organismus vergleichen, der wachsend allmählich seine Formen ändert, der Staat aber ein von menschlicher Hand gelenkter Mechanismus ist, der von einem Punkte aus überall in den Grenzen seines Machtbereiches gewollte Wirkungen hervorruft. Die begriffliche Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft darf uns nicht vergessen lassen, daß beide in der lebendigen Welt untrennbar miteinander verbunden sind. Die Gesellschaft entwickelt auf einer gewissen Stufe den Staat aus sich selbst heraus, ohne den sie dann nicht mehr zu existieren vermag. Aus einer bloß willkürlich unterdrückenden, verwandelt sich der Staat mehr und mehr zu vernünftig ordnender Gewalt, die wir uns aus der gegenwärtigen Gesellschaft nicht hinwegdenken können und ohne die uns auch das Bild einer künftigen Gesellschaftsordnung nicht vorstellbar ist. Wir wollen den Willen des Staates dahinkenken, daß er die Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse nach unserem Sinne ändern soll. Für jeden, der beabsichtigt, auf den Staat und durch den Staat zu wirken, ist es notwendig, daß er die Wege kennt, die er einschlagen muß, um sich einen wirksamen Anteil an der Bildung des Staatswillens zu verschaffen, politische Macht zu gewinnen. Durch diese Macht können wir Gesellschaft und Wirtschaft in unserem Sinne ändern.

Die Bilanz der Verständigungspolitik zum Reparationsproblem

Die wichtigste außenpolitische Frage ist seit 13 Jahren das Reparationsproblem. Jeder Deutsche wird direkt oder indirekt durch die Reparationen betroffen. Ein Teil des Aufschwungs des Nationalsozialismus erklärt sich aus der agitatorischen Ausnutzung dieser Tatsache. Dieses Plus kann er aber nur buchen, weil das deutsche Volk die Geschichte der Reparationen nicht kennt. Würde man, welche Erfolge uns die Verständigungspolitik gebracht und was uns die Katastrophopolitik der Deutschenationalen und Nationalsozialisten gekostet hat, so würde jenen Parteien ein beliebtes Agitationsmittel verlorengehen.

Am 30. Juni d. J. läuft das Hoovermoratorium ab. Was nach diesem kommen soll, entscheidet sich voraussichtlich am 16. Juni d. J. auf der Konferenz in Lausanne. Will man das Reparationsproblem verstehen und die Verständigungspolitik würdigen, so muß einem die Geschichte der Reparationen bekannt sein.

Der Ursprung der Reparationen liegt in den 14 Punkten des Wilson-Programms, aus dem die Forderung hervorgeht, daß Deutschland die von ihm besetzt gewesenen Gebiete wiederherstellen soll. Die Note des amerikanischen Staatssekretärs Lansing vom 5. 11. 1918 legte Deutschland die Verpflichtung dahin auf, daß es „für alle durch seine Angriffe zu Wasser, zu Land und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schäden Ersatz leisten solle.“

Deutschland war bereit, unter diesen Bedingungen einen Frieden zu schließen. Die alliierten Staaten setzten aber in dem Friedensvertrag von Versailles (V. V.) willkürlich die zu ersetzenden Schäden fest, mit der unmöglichen Begründung der alleinigen Schuld Deutschlands am Weltkriege (Artikel 231 des V. V.). Der Artikel 232 des V. V. besagt dann auch, daß Deutschland alle Schäden ersetzen müßte, welche „die alliierten und assoziierten Regierungen und ihren Angehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezungenen Krieges erlitten haben.“ Der V. V. erweiterte Deutschlands Pflichten dahin, daß es nicht nur allein die Schäden, welche der Zivilbevölkerung entstanden waren, zu ersetzen braucht, sondern auch die verschiedensten Kriegsaufwendungen der alliierten Staaten, vor allem auch die Pensionen für die Mitglieder ihrer Heere und deren Angehörigen.

Der V. V. sieht eine nähere Festsetzung der Reparationen nicht vor. Die endgültige Festsetzung überließen sie einem interalliierten Ausschuß, der Reparationskommission. Diese Kommission sollte bis zum 1. Mai 1921 die Höhe der angerichteten Schäden festsetzen und der deutschen Regierung die Gesamtsumme der zu zahlenden Reparationen mitteilen.

Während dieser Zeit wurden nun ganz phantastische Reparationssummen genannt. Frankreich schätzte die Zahlungspflicht und -möglichkeit auf 800 Milliarden Goldmark (GM.). England auf 480 Milliarden GM. Der australische Ministerpräsident Hughes schlug den Rekord. Er bezifferte die Forderung der alliierten Staaten auf 800 bis 1000 Milliarden GM.

Obwohl der Reparationskommission die endgültige Festsetzung der Höhe der Reparationen überlassen war, trafen sich die alliierten Staatsmänner im Jahre 1920 in San Remo im April, in Boulogne im Juni und in Spa im Juli, um über die Höhe der Reparationssumme zu diskutieren. In Boulogne kam man das erste Mal zur Festsetzung eines Zahlungsplanes. Nach diesem Plan sollte Deutschland 269 Milliarden GM. in 42 Jahren bezahlen.

Auf einer Tagung im Januar 1921 in Paris beschloß der Oberste Rat der Alliierten, daß Deutschland 226 Milliarden GM. in jährlichen Raten von 2 bis 6 Milliarden GM. schulden sollte, außerdem aber noch eine jährliche Abgabe von 12 Proz. vom Goldwert seiner Ausfuhr. Dieser Pariser Plan wurde auf der Londoner Konferenz im März 1921 von den deutschen Vertretern abgelehnt. Dieses Scheitern einer Verständigung hatte die sogenannten Sanktionen, d. h. die Besetzung von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort, ferner Zollbeschlagnahmen, Einfuhrabgaben usw. zur Folge. Hiernach knüpfte Deutschland neue, ergebnislose Verhandlungen an.

Inzwischen war die Reparationskommission am Ende ihrer Verhandlungen angelangt. Am 27. 4. 21 entschied die Kommission, wieviel Reparationen Deutschland zu zahlen hätte: 132 Milliarden GM., zahlbar in Jahresraten von 3 Milliarden GM. Durch das Londoner Ultimatum vom 5. Mai 1921 wurde Deutschland zur Annahme gezwungen.

Die festgesetzten Summen konnten aber nicht aufgebracht werden. Da wir auch mit Lieferungen von Holz und Kohle in Verzug geraten waren, besetzten die Franzosen und Belgier das Ruhrgebiet im Januar 1923. Deutschland antwortete mit dem passiven Widerstand.

Infolge dieser Entscheidungen war das Reparationsproblem an einem toten Punkt angelangt. Die alliierten Staaten sahen ein, daß dieser Weg der Gewalt zu keinem Ziel führte. Man strebte neue Verhandlungen an, so wurde dann der Vorschlag Hughes, welcher besagte, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands solle geprüft werden, aufgegriffen. Zwei Kommissionen wurden eingesetzt, von denen das Dawes-Komitee am 1. April 1924 sein Gutachten, den Dawesplan, fertigstellte.

Dieser Plan sah eine fünfjährige Anlaufzeit vor; nach dieser Zeit betrug die Annuität 2,5 Milliarden GM. Deutschlands Rechte wurden durch diesen Vertrag gewaltig eingeschränkt. Ein großer Teil der deutschen Steuernahmen wurde verpfändet und durch einen besonderen Kommissar verwaltet. In den Verwaltungsräten der Reichsbank und -bahn saßen ausländische Vertreter. Der deutschen Industrie war eine Sonderlast auferlegt. Der Generalagent Parker Gilbert stand an der Spitze des Kontrollapparates und beobachtete ständig die deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Trotz der großen Schattenseiten dieses Planes beachte man, welch einen Fortschritt er gegenüber früher bedeutete.

Auf die Dauer war dieser Plan nicht tragbar, da 1. Deutschland die Jahresraten von 2,5 Milliarden zuzüglich eines eventuellen Zuschlages, des sogenannten Wohlstandsindex, nicht aufbringen konnte; 2. die dauernde Finanzdiktatur die deutsche Wirtschaft knebelte, und 3. der Plan keine endgültige Regelung vorsah.

Durch langwierige Verhandlungen gelang es Deutschland, daß am 11. 2. 1929 ein neuer Ausschuß unter dem Vorsitz des Amerikaners Young zusammentrat, welchem auch zum ersten Mal zwei deutsche Vertreter angehörten. Nach vier Monaten, am 7. 6. 1929, konnte endlich der Schlußbericht gegeben werden.

Gegenüber dem Dawesplan hatte der „Neue Plan“ verschiedene Vorteile: 1. waren die Annuitäten herabgesetzt; 2. wurde die Pfänderwirtschaft beseitigt und 3. das Kontrollsystem aufgehoben.

Die Zahlungspflicht Deutschlands läuft auf Grund des „Neuen Planes“ 59 Jahre; in dieser Zeit müssen wir 36 Milliarden GM. bezahlen. In den ersten 37 Jahren beträgt die Annuität einschließlich des Zinsendienstes und der Tilgung der Dawesanleihe (eine Privatschuld, die wir zur Deckung der Reparationen aufgenommen haben) rund zwei Milliarden GM., während die Zahlungen für

die letzten 22 Jahre zwischen 1,7 und 0,9 Milliarden GM. schwanken.

Wie alle Zahlungspläne, so ist auch dieser nur ein Wunschbild der alliierten Staaten, da die Urheber dieses Planes an der tatsächlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands vorüberschritten.

Im Juni v. J. war Deutschland am Ende seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Der amerikanische Präsident Hoover sah dies ein und schuf das Reparationsfeierjahr, welches eine Atempause für Deutschland sein sollte.

Diese kurze Aufzeichnung der Geschichte der Reparationen zeigt uns, daß das Saldo der Verständigungspolitik auf der rechten Seite der Bilanz steht, daß also ein Plus zu buchen ist. Insbesondere der Fall des Ruhrreinmarsches sollte uns gelehrt haben, wohin wir gelangen würden, wenn wir nicht immer und immer wieder durch Verständigungspolitik versuchen würden, die Reparationen von uns abzuschütteln. Durch langjährige und schwierige Verhandlungen ist es unseren Verständigungspolitikern, vor allem den Staatsmännern Müller und Stresemann, gelungen, die kapitalisierte Reparationssumme von 269 Milliarden GM. (1920 Boulogne) auf 36 Milliarden GM. zu senken. Besonders erwähnenswert dank der Verständigungspolitik ist, daß das Rheinland fünf Jahre früher von den alliierten Mächten geräumt wurde, als es im V. V. vorgesehen war; während uns die Katastrophpolitik 1922/23 einer Regierung Cuno nur Schaden zugefügt hat (der Ruhrkampf hat dem deutschen Staat ungefähr 2 Milliarden GM. und 100 Tote gekostet). Die Politik der Nationalsozialisten und Deutschen auf Zerreißen des Youngplanes und V. V. hat die Reparationsverhandlungen gewaltig gestört und das Vertrauen des Auslandes zu Deutschland erschüttert. Diese Politik hatte die Verschärfung der Krise zur Folge.

Der Weg, welchen die Verständigungspolitik eingeschlagen haben, muß weiter gegangen werden. Das schließt aber nicht aus, daß den alliierten Staaten ganz offen und deutlich gesagt wird, daß wir nicht mehr zahlen können und nach unserer Ansicht bereits mehr „Reparationen“ bezahlt wurden, als die Wiederaufbaukosten betragen.

Nach einer Zusammenstellung der „Frankfurter Zeitung“ betragen die deutschen Leistungen bis zum 30. 6. 1931 mindestens 67 Milliarden GM. (dies sind hauptsächlich Sachlieferungen). Frankreich bestreitet diese Summe und schätzt die deutschen Leistungen nur auf 10 Milliarden GM. Diese Summe steht aber in gar keinem Verhältnis zu den Berechnungen der alliierten Sachverständigen. So hat z. B. das Institut of Economics in Washington die deutschen Leistungen bis zum 30. 6. 31 auf 38 Milliarden GM. geschätzt.

Frankreich hat seine Aufbaukosten mit 100 Milliarden Fr., also 16,7 Milliarden GM. angegeben. Bedenkt man, daß Frankreich nach dem Verteilungsschlüssel mehr als die Hälfte der deutschen Leistungen bekommen hat, so sind dies nach der amerikanischen Berechnung mindestens 19 Milliarden GM. Frankreich hat danach rund 3 Milliarden GM. mehr bekommen, als seine Wiederaufbaukosten betragen.

Durch die gezahlten Reparationen ist Deutschlands Verpflichtung reichlich abgegolten. Weitere Reparationen sind für Deutschland eine unerträgliche Last und für die Weltwirtschaft ein gewaltiger Störungsfaktor. Wenigstens dieser ist verschwunden, wenn man sie streicht. Auch wird das Vertrauen zu Deutschlands wirtschaftlicher Sicherheit wieder zurückkehren. Durch die Streichung der Reparationen wird wieder ein Hindernis beseitigt, welches der Völkerverständigung und -versöhnung im Wege liegt. Dieser Erfolg möge die weltgeschichtliche Bedeutung der Lausanner Konferenz werden.

E. Janson (Kassel).

Fristlose Entlassung von Lehrlingen bei Konkursverfahren und bei Vergleichsverfahren

Im § 22 der Konkursordnung wird bestimmt, daß ein Dienstverhältnis von jedem Teil (Konkursverwalter und Arbeiter) gekündigt werden kann. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche (also bei gewerblichen Arbeitern gemäß § 122 der Gewerbeordnung eine vierzehntägige Frist, oder auf Grund eines Tarifvertrages, einer Arbeitsordnung bzw. eines Arbeitsvertrages die hiernach maßgebende Frist, wenn sie kürzer ist als die vorgenannte gesetzliche Frist). Kündigt der Konkursverwalter, so ist der Arbeiter berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen (was für Arbeiter nur in Betracht kommt, wenn sie vertraglich eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen hatten). Der etwaige Anspruch auf Schadenersatz ist zur Konkursmasse anzumelden, er ist eine gewöhnliche Konkursforderung, der Schadenersatzanspruch wird aus der Konkursmasse erfüllt, soweit und wieviel hiernach zur

Ausschüttung kommt. Der Schadenersatzanspruch ist also meist überhaupt nicht oder nur zu einem geringen Teil zu realisieren, wenn, was die Regel ist, keine oder nur eine geringe Masse zur Ausschüttung kommt. Der Anspruch auf den Lohn während der Dauer der Kündigungsfrist ist dagegen Massenforderung und gemäß § 59 der Konkursordnung vorweg aus der Masse bei Fälligkeit der Lohnforderung, also in der Regel wöchentlich am Lohnzahlungstage zu erfüllen und zwar auch dann, wenn während der Dauer der Kündigungsfrist in dem Betriebe nicht mehr gearbeitet wird. (Siehe wegen aller Einzelheiten die ausführliche Darstellung in der „Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1932, Seite 65 ff.).

Soweit das Konkursverfahren nicht wegen Mangel an Masse eingestellt wird und der Arbeitgeber seinen Betrieb wieder weiterführen kann, kommt infolge eines Konkursverfahrens der Betrieb früher oder später zur Auflösung oder er wird aus der Masse von einem neuen Arbeitgeber übernommen, jedenfalls ist dann seine Weiterführung durch den bisherigen Arbeitgeber ausgeschlossen. Rechtsansprüche gegen den Unternehmer des Betriebes als dem neuen Arbeitgeber bestehen nur dann, wenn dieser die Arbeitsverträge stillschweigend durch Weiterbeschäftigung oder auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung mit den Arbeitern übernommen hat.

Im Gegensatz zur Konkursordnung will die Vergleichsordnung, wie diese in ihrer Bezeichnung bereits zum Ausdruck bringt, den Konkurs abwenden, also den Bestand des Betriebes auf neuer finanzieller Grundlage möglichst erhalten. § 28 bis 30 der Vergleichsordnung bestimmen, daß mit Ermächtigung des Gerichts auch Arbeitsverträge ohne Rücksicht auf eine vereinbarte Vertragsdauer unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden können. Der so gekündigte Arbeiter kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Er ist mit dem Ersatzanspruch an dem Vergleichsverfahren beteiligt und wird von dem Verfahren betroffen. Mit dem Lohn für die Dauer der Kündigungsfrist ist es ebenso wie im Konkursverfahren. Dieser Lohn ist am Vergleichsverfahren nicht beteiligt, er ist wie immer bei Fälligkeit, also am wöchentlichen Lohnzahlungstage auszuzahlen.

Die auf Grund der Konkursordnung und der Vergleichsordnung möglichen Eingriffe in Arbeitsverträge beziehen sich nur auf entweder mit einer längeren als der gesetzlichen Frist oder überhaupt für eine längere Frist (vielleicht für mehrere Jahre fest) abgeschlossene Arbeitsverträge. Der Zweck ist, diejenigen Gläubiger, die am Tage der Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens bereits fällige Ansprüche haben, nicht gegenüber den Gläubigern, die erst noch zu erfüllende Ansprüche haben, zu stark zu benachteiligen. Durch den Anspruch auf Schadenersatz der letzteren und dessen Teilnahme an der Konkursmasse oder am Vergleich, wird wiederum vermieden, daß diese Gläubiger einen besonderen Schaden erleiden.

Es ist nun die Frage, wie die Rechtslage für Lehrlinge ist. Daß der Lehrvertrag auch ein Arbeitsvertrag ist, wird heute in der Rechtsprechung und auch im Schrifttum ganz allgemein angenommen. Also sind auch die Lehrverträge als Dienstverträge im Sinne der Konkursordnung und der Vergleichsordnung anzusprechen. Dagegen gibt es bei Lehrverträgen keine gesetzliche Kündigungsfrist, sondern nur die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde gemäß der Paragraphen 127b in Verbindung mit 127a und 123 der Gewerbeordnung. Es wären daher die Lehrverträge immer zu erfüllen, eventuell durch Weiterzahlung des Lehrlingentgelts und Schadenersatz wegen Nichtausbildung. Es ist zuzugeben, daß es nach dem Sinn des Lehrvertrages nicht in erster Linie hierauf, sondern eben auf die tatsächliche Ausbildung ankommt. Würde man aber selbst diese Ansprüche bejahen, so würde die Erfüllung des Anspruchs auf das Lehrlingentgelt schon an der Betriebsrisikorechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts scheitern, daß ein Arbeitgeber nicht wegen der Lehrlinge allein verpflichtet ist, seinen Betrieb weiterzuführen (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen 187/30, Urteil vom 25. Oktober 1930).

Die Auffassung des Reichsarbeitsgerichts, wie die Rechtslage bei Konkurs für die Lehrlinge ist, liegt in zwei Entscheidungen vor (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen 672/30, Urteil vom 13. 6. 31 und Aktenzeichen 397/31, Urteil vom 17. 2. 32). Das Reichsarbeitsgericht wendet den vorstehend besprochenen § 22 der Konkursordnung in dem Sinne an, daß der Konkursverwalter das Lehrverhältnis fristlos aufkündigen kann. Die Grundsätze des RAG. sind folgende: Ist der Betrieb des Arbeitgebers mit der Konkursöffnung geschlossen worden, dann kommt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in dem während des Konkursverfahrens nicht fortgesetzten Betriebe nicht mehr in Betracht. Durch die erfolgte Entlassung des Lehrlings hat der Konkursverwalter von dem ihm nach § 22 der Konkursordnung zustehenden Rechte der fristlosen Aufkündigung des Lehrverhältnisses Gebrauch gemacht. Mit dieser vom Gesetz zuge-

lassen rechtswirksamen Auflösung des Lehrverhältnisses sind aber auch die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten für die Zukunft hinfällig geworden. Es kann daher von diesem Zeitpunkt ab weder eine Verpflichtung des Lehrherrn noch des Konkursverwalters, für eine anderweitige Unterbringung des Lehrlings in eine andere Lehrstelle zu sorgen, in Frage kommen, noch eine Verpflichtung zur Fortzahlung der Lehrlingsvergütung bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Lehrling eine anderweitige Lehrstelle gefunden hat.

Dem RAG. ist insoweit zuzustimmen, daß, wenn der Betrieb wegen Konkurs stillgelegt wird, die Lehrlinge dann fristlos entlassen werden können. Hinzuzufügen ist aber, daß sie einen unvorhersehbaren Schadenersatzanspruch haben. Denn da alle anderen Verträge nur mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden können, kann nicht allein gerade für einen Lehrling der wichtige Grund zur fristlosen Entlassung durch den Konkursverwalter unter Ausschluß eines Schadenersatzanspruches des Lehrlings an die Konkursmasse gelten. Daneben steht die Verpflichtung des Konkursverwalters, den Lehrling, wenn dies irgend möglich ist, in einer anderweitigen Lehrstelle unterzubringen. Diese Pflicht will das RAG. nicht anerkennen. Sie ergibt sich aber schon aus der Pflicht des Konkursverwalters, jeden Schadenersatzanspruch an die Konkursmasse im Interesse aller Gläubiger abzuwenden, also auch den entsprechenden Anspruch des Lehrlings. Das Landesarbeitsgericht Berlin hat wiederholt in Entscheidungen den Grundsatz vertreten, daß der Arbeitgeber im Konkursverfahren erst alle Möglichkeiten der weiteren Ausbildung des Lehrlings zu erschöpfen hat und daß er oder der Konkursverwalter erst alle Maßnahmen zu ergreifen hat, um dem Lehrling eine weitere Ausbildung ohne Verlust an Lehrzeit in einem gleichartigen Unternehmen zu ermöglichen, ehe er das Lehrverhältnis zur Auflösung bringen darf.

Über die Rechtslage nach der Vergleichsordnung liegt eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts noch nicht vor. Da es sich, wie weiter vorn dargestellt, hier aber in erster Linie darum handelt, dadurch die Weiterführung des Betriebs zu ermöglichen, kommt mindestens solange dies gelingt eine fristlose Entlassung des Lehrlings nicht in Betracht, andernfalls hat er die Rechtsansprüche, die vorstehend für das Konkursverfahren dargestellt sind, auch im Vergleichsverfahren (Schadenersatzanspruch, anderweitige Unterbringung).

Der Kern der Wirtschaftspolitik

Im Wirtschaftsbericht Nr. 5 der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt befindet sich folgender Satz: „Weitgehende, nicht erfolglose Anstrengungen, eine Kostenminderung des wirtschaftlichen Apparates zu erreichen, unter gleichzeitiger verbilligender Anpassung der Lagerhaltung an die vorliegende Geschäftseinschränkung, haben noch keine ausreichende Rentabilität zu bringen vermocht, weil sich der Rückgang des Absatzes von der Verbraucherseite her vollzieht.“ In diesem Satz kommt eine wirtschaftliche Wahrheit zum Ausdruck, die geflissentlich übersehen wird. Was nutzen alle Kostensenkungen, was helfen alle Einschränkungen in der Lagerhaltung, wozu alle Anstrengungen den Warenabsatz zu steigern, wenn nach Durchführung aller dieser Dinge der Verbraucher infolge geschwächerter Kaufkraft nicht in der Lage ist, als Käufer in Erscheinung zu treten. Die Gewerkschaften sind angegriffen worden, weil sie die Kaufkraftstärkung als den entscheidenden Wirtschaftsfaktor in den Vordergrund stellten. Und doch ist die Erhaltung einer Wirtschaft und die Überwindung der Krise ohne die Verwirklichung dieser Tatsache unmöglich. Im kapitalistischen System wird viel zu sehr das Gewicht auf die Kostenfrage im Produktionsprozeß gelegt. Die Lohn- oder Gehaltssummen werden als Unkosten im Produktionsprozeß angesehen und treten in den Geschäftsbüchern nur als solche in Erscheinung. Von der Kalkulation aus gesehen mag dies nicht zu ändern sein. Aber sobald man die Dinge wirtschaftspolitisch betrachtet, kommt man zu der Frage: Welchen Sinn hat alle Wirtschaft, wenn die Produkte keinen Absatz finden und der ganze Aufwand an Arbeitskraft und Kosten in der Produktion unwirtschaftlich ist? Deshalb wird die

Wirtschaft nicht eher gesunden, bis der Verbraucher in die Lage versetzt wird, die mit Einsatz der Kostensenkung erzeugten Produkte zu erwerben. Da in Deutschland die Bevölkerung zu 60 v. H. aus Arbeitern, Angestellten und Beamten besteht, ist die Massenkauftkraft im Wirtschaftsprozeß das Entscheidende.

Die Ölproduktion der Welt

Der zweitgrößte Öltrust der Welt, der Shell-Trust, der im Jahre 1931 aus ihren in der ganzen Welt verstreuten Ölgruben 20,5 Millionen Tonnen Öl gewann, veröffentlichte in seinem Jahresbericht eine Statistik über die Weltproduktion an Öl im Jahre 1931. Demzufolge ging die Weltproduktion an Öl 1931 mit 189,8 Millionen Tonnen gegenüber 1930 um rund 10 Millionen Tonnen zurück, — eine verhältnismäßig geringe Abnahme. Ebensoviel wie der Rückgang der Weltproduktion betrug der Produktionsrückgang in den Vereinigten Staaten, die in der Ölproduktion weit an der Spitze stehen und deren Ölgewinnung von 126 Millionen Tonnen im Jahre 1930 auf 116 Millionen 1931 zurückging. Demgegenüber konnte Rußland als einziges Land seine Produktion von 18,7 auf 22,3 Millionen Tonnen erhöhen, wovon

ANRUF!

*Kommt und helft die Not beenden,
die aus den verhärteten Leibern plagt.
Trauert nicht! In euren starken Händen
liegt Gewalt, wenn ihr es wagt.*

*Mit dem Brand aus eures Herzens Schale,
mit dem Mut aus eures Glaubens Nacht:
Verbrüderet euch dem Sturm der Kampfzig-
führt Volk und Heimat aus der Nacht. Inale,*

*Kommt und helft die Mauer bauen,
die das heilige Reich der Republik umschließt.
Deutschland lebt, wenn wir der eigenen
[Kraft vertrauen
und Licht sich wieder in die Herzen gießt.*

Walter G. Oschilewski.

4 $\frac{3}{4}$ Millionen Tonnen im Inland verbraucht, der übrige Teil ausgeführt wurde. Der Shell-Bericht kündigt jedoch an, daß, sobald das Öl in ein bis zwei Jahren aus den mesopotamischen Ölgruben zu fließen beginnt, Rußland von den Märkten, die es heute beliefert, verdrängt werden wird. Mit seiner Ölproduktion 1931 rückte Rußland an die zweite Stelle unter den Ölproduzenten der Welt, während Venezuela mit 17,3 Millionen Tonnen an die dritte Stelle zurückgeworfen wurde. 1930 wurden noch in Venezuela 20,2 Millionen Tonnen Öl gefördert. An vierter und fünfter Stelle stehen Rumänien und Persien mit 6,6 und 6,4 Millionen Tonnen. Mexikos Ölgewinnung sinkt von Jahr zu Jahr unauffhaltsam weiter und erreichte 1931 den Tiefstand von 5 Millionen Tonnen. Vor wenigen Jahren noch stand die mexikanische Produktion an der zweiten Stelle in der Weltproduktion. Die Ölgewinnung in Niederländisch-Indien betrug 4,5 und die Columbiens 2,5 Millionen Tonnen. Die verbleibenden 8,7 Millionen Tonnen entfallen auf kleinere Produzenten. Die Verhandlungen, die zur Zeit in Amerika geführt werden, verfolgen den Zweck, die Produktion und die Ausfuhr von Öl zu beschränken.

Der Landbund prahlt mit seinem Sieg

Der Reichslandbund gibt vor, die deutsche Landwirtschaft zu vertreten, war aber und blieb stets Vertreter des ostelbischen Großgrundbesitzes. Es waren die Vertrauensleute des Landbundes, denen es gelang, den Sturz der Regierung Brüning durchzusetzen und eine Regierung der Großgrundbesitzer ans Ruder zu bringen. Den An-

laß zum Ansturm gegen Brüning gab die im Reichsarbeitsministerium vorgearbeitete Notverordnung zur Förderung der Siedlungen. Diese Notverordnung sei, wie es im Organ des Reichslandbundes vom 4. Juni heißt, eine „agrar-bolschewistische“ Verordnung, wie überhaupt sich „die Bodenreform stets als Vorfrucht des Bolschewismus erwies.“ Mit Stolz stellt der Landbund fest, daß es ihm gelang, die Absicht Stegerwalds „rechtzeitig zu durchkreuzen“. Was verschlägt es dem Landbund, der so plötzlich die Herrschaft über Deutschland erreicht zu haben glaubt, daß diese „bolschewistische“ Verordnung dem Zweck dienen wollte, den deutschen Kleinbauern und dem Landarbeiter zu billigem Siedlungsland zu verhelfen und daß seine Verfügungen bezweckten, die Landschaften — die genossenschaftlichen Kreditanstalten der Landwirtschaft — zu schonen und sie vor Verlusten zu bewahren. Das alles kommt nicht in Frage: eine Verordnung, die es nicht verhindert, daß auch der Teil des Großgrundbesitzes, der selbst nach Ansicht der amtlichen Landstellen nicht mehr lebensfähig ist, in andere Hände übergeht, ohne daß dabei der Großgrundbesitzer noch reichlich entschädigt wird, ist ein für allemal bolschewistisch. Die staatliche Wohlfahrtsanstalt darf in Zukunft nicht den Kranken, Invaliden und Arbeitslosen, sondern nur dem Großgrundbesitzer und allerdings noch der Schwerindustrie zu Hilfe eilen.

Die Verteilung des Reichtums in USA.

Die Reichsten der Bevölkerung sind nur 1 Proz. und besitzen wenigstens 59 Proz. des Reichtums. Dann kommen die kleinen Kapitalisten. Diese sind 12 Proz. der Bevölkerung und besitzen wenigstens 31 Proz. des Reichtums. Die große Masse der Industriearbeiter, selbstarbeitende Farmer und kleine Ladenbesitzer, welche 87 Proz. der Bevölkerung betragen, besitzen nur 10 Proz. des Reichtums. Oder kurz:

1 Proz. der Bevölkerung besitzt 59 Proz.,
12 Proz. der Bevölkerung besitzt 31 Proz. und
87 Proz. der Bevölkerung besitzt 10 Proz. des Reichtums.

Was durch Pflanzenzüchtungen erreicht werden kann

Durch Kreuzung und systematische Züchtung können nicht nur bestimmte Arten von Tieren, sondern auch Pflanzen verbessert werden. In der „Kölnischen Zeitung“ zitiert der bekannte Industrielle Röchling den Amerikaner Luther Burbank, der sehr gute Züchtungserfolge in Kalifornien erreicht hat. Er hat alle möglichen Sorten Blumen durch Züchtung so verändert, daß sie kaum wieder zu erkennen sind. Er züchtete ferner Erbsen zur Konservenerzeugung mit einer bestimmten Größe und einem bestimmten Geschmack und erreichte es, daß sie zu gleicher Zeit reif wurden. Der Amerikaner hat aus minderwertigen Kirschen und Pflaumen hochwertige Erzeugnisse herangebildet, die in großen Mengen gleichzeitig reifen und Wohlgeschmack mit einer verhältnismäßigen Größe der Einzelfrucht vereinigen. Ja, er hat sogar eine Pflaume ohne Stein gezüchtet. Mit Recht weist Röchling darauf hin, daß hier Möglichkeiten liegen, die Lebenshaltung der europäischen Bevölkerung zu verbessern. Dazu gehört aber systematische Arbeit der dazu bestimmten Kreise.

Inhaltsübersicht:

Hauptteil: Um die letzten Vorschläge der Steindruckereibesitzer / Staat und Gesellschaft / Die Bilanz der Verständigungspolitik zum Reparationsproblem / Fristlose Entlassung von Lehrlingen bei Konkursverfahren und bei Vergleichsverfahren — Der Kern der Wirtschaftspolitik. Die Ölproduktion der Welt / Der Landbund prahlt mit seinem Sieg / Die Verteilung des Reichtums in USA. / Anruf / Was durch Pflanzenzüchtungen erreicht werden kann / Anzeigen.

ACHTUNG!

Erfurt!

Unterstützungszuschauer jetzt:

Hans Foerster, Viktoriastr. 1 III

Farbenlehre für das Steindruckergewerbe

Eine berufskundl Grundlage für Schule und Praxis Verlag: Verband der Lithogr., u. Steindr. Preis 3.— einschl. Porto. Durch Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.

Viele Kollegen

an Stein- und Offsetpressen erleichtern sich die Arbeit durch Verwendung von

UNGERS

„Antitrocken“
Kein Eintrocknen der Farbe über Nacht, keine Nachteile.

Paul Unger, Zwidkau Sa.

Schlesisch Nr. 133. (Früher Offsetinstruktur.)

Unserem lieben Kollegen
Rudolf Kleiner
bei seinem Scheiden nach Nachau
ein herzliches Lebenswohl
und viel Glück in seinem neuen
Wirkungskreise.

Fahstille Selb.